

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022

Gemäß § 30 der Landeswahlordnung wird bekannt gemacht:

1. Am 15. Mai 2022 findet die Wahl des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen statt.
Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann.
Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr beim Wahlteam, Herforder Str. 76 (3. Etage), und in den Bezirksämtern - am Wahltag auch in den Wahllokalen - eingesehen werden.
Jede/Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
3. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die Wählerin/der Wähler über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
4. Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Diese werden im Wahlraum bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
 - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
 - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen/Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

6. Die Wählerin/Der Wähler gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll,

ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle der Wählerin/des Wählers ist unzulässig.

7. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin/vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

8. Wählerinnen/Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises, der auf dem Wahlschein angegeben ist, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

9. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Wahlteam oder dem zuständigen Bezirksamt außerdem einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag aushändigen oder übersenden lassen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und der unterschriebenen Versicherung an Eides statt muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersandt werden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlteam (Herforder Str. 76, 3. Etage) oder in den Bezirksämtern abgegeben werden.

10. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

11. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch nach § 107 Abs. 3 des Strafgesetzbuches ist strafbar.

- 12.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 14.00 Uhr im Gymnasium am Waldhof, Waldhof 8, 33602 Bielefeld, sowie im Ceciliengymnasium, Niedermühlenkamp 5, 33604 Bielefeld, zusammen.

Bielefeld, den 25. April 2022

Clausen
Oberbürgermeister